

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES
GEMEINDEKOLLEGIUMS**

Sitzung vom 10. September 2026.



Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr LAFLEUR J., Frau SCHOMMERS-BÜX K., Herr
MAUS C., Schöffe(n);
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 8 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Polizeiverordnung betreffend die East Belgian Rally 2026.

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. März 1968 über die
Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 9;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. November 1997, abgeändert durch
den Königlichen Erlass vom 28. März 2003 zur Regelung der
Veranstaltungen von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen
ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -Wettkämpfen;
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 07. Mai 1999 bezüglich der gesetzlichen
Regelung der Beschilderung von Baustellen und Hindernissen
auf den öffentlichen Verkehrswegen;
In Erwägung, dass der Automobilsportwettbewerb «EAST BELGIAN
RALLY» die Gemeinde BURG REULAND durchfährt und jeweils 3
Sonderprüfungen am Samstag, den 26.09.2026 in BURG REULAND
abgehalten werden;
Aufgrund der Entscheidung des Bürgermeisters von BURG REULAND, den
Organisationen „Tieltse Automobielfclub VZW“ und „Auto Moto
Club St. Vith“ unter Organisator BAERTSOEN Boudewijn, mit Sitz in 8700
TIELT, Oude Stationsstraat 95, Organisator der «East Belgian Rallye »
am Samstag, den 26.09.2026 unter Berücksichtigung der Einhaltung der
gesetzlichen Bestimmungen zu erlauben, auf dem Gebiet der
Gemeinde BURG REULAND jeweils 3 Zeitprüfungen auf den für den Verkehr
geschlossenen Straßen abzuhalten;
In Erwägung der Verkehrsumleitungsmöglichkeiten;
In Erwägung, dass im Interesse der Sicherheit, eines bequemen Durchganges,
der öffentlichen Ruhe und Ordnung, adäquate polizeiliche
Maßnahmen getroffen werden müssen;
In Erwägung, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden müssen, um
einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung zu
ermöglichen, die Rechte der betroffenen Anwohner bewahrend und das
Unfallrisiko auf ein Minimum zu begrenzen;
Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 130bis;

ERLÄSST einstimmig:

Artikel 1:

Jeglicher Verkehr von Fahrzeugen gleich welcher Art, das Parken von Fahrzeugen sowie
das Herumlaufen von Haustieren sind am Samstag, den 26.09.2026 ab 09 Uhr bis 23
Uhr in BURG REULAND auf den nachstehenden, öffentlichen Verkehrswegen
VERBOTEN:

Für die Sonderprüfungen (St.Vith):

- Die Gemeindestraße von Hasselbach nach „Reinersberg“ in Richtung „Kleine Hart“ über Thommerberg nach Alster in Richtung „Große Hart“ nach „Aueler Hart“ bis „Galhausener Kreuz“

alle Feld- und Waldwege, die in irgendeiner Weise zur Rallyestrecke führen

In der „Großen Hart“ am Posten 10 ist eine Evakuierungsstrecke bis Gröfflingen/Schirm vorgesehen, die nur in dieser Richtung zu befahren ist.

In der Straße „Lommersweilerweg“ in Maspelt in Richtung Hasselsbach besteht ein beidseitiges Park- und Haltverbot

Für die Sonderprüfungen (Burg-Reuland/Maldingen):

- die Gemeindestraße ab der N827 bis zur Brunefastrasse (Haus Gennen Robert)

- die Gemeindestraße „Brunefastrasse“ in Braunlauf ab Haus Gennen Robert (Nr.75) bis Maldingen, Eichweg, in Richtung „an der Bahn“ bis Donnerfeld

- alle Seitenwege auf der Strecke von „Donnerfeld“ bis zum Jagdhaus im Weistervenn sowie vom Jagdhaus via „Schleidweg“ bis Punkt 16 und in Richtung Punkt 18

- ab Punkt 11 auf diesem Abschnitt in Richtung „Kempertstraße“ Haus Nr.24 (Elsen Theo) in Braunlauf ist eine Evakuierungsstrecke vorgesehen. Also ist dieser Weg in Richtung Strecke für alle gesperrt.

- die Gemeindestraße ab Kreuzung Schleidweg/Büchelstraße in Richtung Crombach

- die Kreuzung Am Bahndamm/Büchelstraße

- Halbseitiges Parkverbot auf der Straße „Am Bahndamm“ in Richtung Dorfmitte auf der rechten Seite

- der Gemeindeweg am Punkt 21 GPS:50°15'54.20"N – 6°1'56.98"E in

Richtung Weistervenn bis zum Punkt 22 GPS:50°15'39.18"N – 6°1'46.20"E

nach rechts bis zum Punkt 23 GPS:50°15'42.81"N – 6°1'20.42"E in Richtung Capellen

-alle Feld- und Waldwege, die in irgendeiner Weise zur Rallyestrecke führen

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Rallyeteilnehmer, die offiziellen Fahrzeuge der Organisation, die Not- und Rettungsdienste, die Polizei und die Ärzte.

Es besteht eine Sackgasse an folgenden Stellen:

-Ab Kreuzung Quellenstraße, Braunlauf in Richtung Brunefastrasse

-Ab N827 in Richtung Rossbachweg, Maldingen

Artikel 2:

Das Einschreiten von Hilfsdiensten wird in Fahrtrichtung des Rennens durchgeführt.

Artikel 3:

Die Anlieger einer gesperrten Straße, die nicht die Möglichkeit haben, während der Veranstaltung ihr Grundstück zu erreichen oder zu verlassen, dürfen diesem Verbot bei zwingender Notwendigkeit abweichen, aber erst nach Erhalt der vorhergehenden Zustimmung der Polizeidienste, des Renndirektors oder seines Vertreters.

Artikel 4:

Auf den Abschnitten, die dem Verkehr offenbleiben, müssen die Rallyeteilnehmer sich an die Straßenverkehrsordnung und an die bestehenden Verkehrszeichen halten.

Artikel 5:

Die vorgesehene Beschilderung, sowohl entlang als auch auf der Strecke wird von und unter Verantwortung des Organisators der Rallye aufgestellt.

Diese Beschilderung wird vorschriftsmäßig angebracht, sowohl in der Form als auch in der Aufstellung, laut Königlichem Erlass vom 01.Dezember 1975 und dem Ministeriellen Erlass vom 07. Mai 1999.

Artikel 6:

Gemäß den Bestimmungen des oben genannten Königlichen Erlasses vom 28.

November 1997, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. März 2003 zur

Regelung der Veranstaltungen von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -Wettkämpfen, werden die dem Publikum untersagten Zonen, die Auslaufzonen und die Ausschankstände gemäß dem endgültigen, von den Organisatoren erstellten Sicherheitsplan abgegrenzt.

Artikel 7:

Die für das Publikum gesperrten Zonen werden anhand der Verkehrszeichen C19 (rundes, weißes Schild mit roter Umrandung und in der Mitte der schwarze Umriss eines Fußgängers) und C19 (das gleiche Zeichen auf einem weißen, rechteckigen Verkehrsschild mit dem Vermerk "ZONE" in schwarzer Schrift) markiert und gekennzeichnet. Sie werden anhand von rot-weiß gestreiften Plastikbänder abgegrenzt. In den besonders gefährlichen Zonen (Stellen, wo das Risiko, von der Straße abzukommen, größer ist) werden Vorrichtungen angebracht, die den Zugang verhindern. Wenn die Straße zeitweise gesperrt wird, werden Nadarbarrieren gebraucht oder andere, auf welchen das Verkehrsschild C3 befestigt wird.

Artikel 8:

Die Organisatoren müssen eine Versicherung abschließen für die Unfälle, die durch dieses Rennen verursacht werden oder deren Folge sein können. Diese Versicherung muss nicht nur die Verantwortung der Rallyeteilnehmer in Bezug auf Unfälle, die ihnen persönlich zustoßen oder die sie verursachen, sondern auch im Hinblick auf die Schäden, die in Folge des Rennens oder der Ausführung durch die Organisatoren oder deren Bedienstete verursacht werden.

Artikel 9:

Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung ab in Verbindung mit oder bezüglich Unfälle oder Schäden, die sich ergeben oder verursacht werden könnten durch die Organisatoren oder den Ablauf der Rallye.

Artikel 10:

Ein Sicherheitsabstand von 10 Metern rund um den Streckenverlauf der Spezialtappen muss eingehalten werden, außer an den Stellen, an denen der Sicherheitsplan es anders vorsieht.

Artikel 11:

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet den Anordnungen der Polizei und der gekennzeichneten Renndirektoren unmittelbar und ohne Widerrede Folge zu leisten.

Artikel 12:

Das Wandergewerbe ist untersagt mit Ausnahme derer, die der allgemeinen Organisation der Rallye "East Belgian Rallye" angehören.

Getränkeausschank ist nur an den von der Organisation der Rallye genehmigten Stellen von den jeweils befugten Vereinen gestattet.

Artikel 13:

Die Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden durch Polizeistrafen bestraft, insofern keine generelle oder provinzielle Verordnung andere Strafen vorgesehen hat und unabhängig von Verwaltungsmaßnahmen, die gegenüber den Zuwiderhandelnden ergriffen werden können.

Artikel 14:

Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen laut Artikel L1133-1 des KLDD.

Artikel 15:

Eine Ausfertigung dieses Polizeierlasses ergeht an:

- den Herrn Hauptkommissar der Polizeizone Eifel
- den Veranstalter

Namens des Gemeindegremiums :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.



Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 10. September 2026

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.